

Änderungen des Obligationenrechtes Buchstabe C (Revisionsstelle) des dritten Abschnittes des sechsundzwanzigsten Titels

Ordentliche Prüfung nach OR Art. 727

- Publikumsgesellschaften, d.h.,
 - wenn Beteiligungspapiere kotiert sind
 - wenn Anlehensobligationen ausstehend sind
 - wenn Gesellschaften mind. 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft, die eines der obigen Kriterium erfüllt, beitragen.
- Grosse Unternehmen, welche zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme ist grösser als 10 Mio CHF
 - Umsatz ist grösser als 20 Mio CHF
 - Betrieb hat mehr als 50 Vollzeitstellen

Änderungen des Obligationenrechtes Buchstabe C (Revisionsstelle) des dritten Abschnittes des sechsundzwanzigsten Titels

Ordentliche Prüfung nach OR Art. 727 (Fortsetzung)

- Gesellschaften die eine Konzernrechnung erstellen müssen
- Gesellschaften, bei denen:
 - 10% des Aktienkapitals dies verlangen
 - es in den Statuten vorgesehen ist
 - es die Generalversammlung verlangt

Änderungen des Obligationenrechtes Buchstabe C (Revisionsstelle) des dritten Abschnittes des sechsundzwanzigsten Titels

Eingeschränkte Revision nach OR Art. 727 a

Wenn die Voraussetzungen von OR Art. 727 nicht erfüllt sind muss grundsätzlich eine eingeschränkte Revision gemacht werden (Gegenstand und Umfang siehe weiter hinten).

Es werden dem Aktionariat, im Rahmen der eingeschränkten Revision, verschiedene Möglichkeiten geboten. Dies wären:

- Opting-Up: ordentliche anstelle der eingeschränkten Revision
- Opting-Out: Verzicht auf die Revision
Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als **10 Vollzeitstellen** im Jahresdurchschnitt hat.
- Opting-down: bloss ein spezifischer Bereich wird geprüft (Bsp. Löhne/Sozialversicherungen, Kassa, etc.) → vertragliche Regelung

Änderungen des Obligationenrechtes Buchstabe C (Revisionsstelle) des dritten Abschnittes des sechsundzwanzigsten Titels

Gegenstand und Umfang der eingeschränkte Revision nach OR Art. 729 a

Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:

- Die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht
- Der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht
- Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.
- Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle

Änderungen des Obligationenrechtes Buchstabe C (Revisionsstelle) des dritten Abschnittes des sechsundzwanzigsten Titels

Möglicher Revisionsbericht einer eingeschränkten Prüfung (Quelle: Interessengemeinschaft Wirtschaftsprüfung)

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der xy AG für das am 31. Dezember 2007 abgeschlossene Geschäftsjahr eingeschränkt geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der VR verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese eingeschränkt zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere eingeschränkte Prüfung erfolgte nach der Schweizer Anleitung PS xx. Danach ist eine eingeschränkte Revision so zu planen und durchzuführen, dass **wesentliche Fehlaussagen im Abschluss erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer ordentlichen Revision**. Eine eingeschränkte Revision besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen, **sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen**. **Dagegen sind Prüfungen der Prozesse und des Internen Kontrollsystems sowie gezielte Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Entdeckung deliktischer Handlungen nicht Bestandteil der eingeschränkten Revision**.

Aufgrund des eingeschränkten Umfangs unserer Prüfung geben wir kein Prüfungsurteil ab.

Die eingeschränkte Revision wurde von dem Unterzeichnenden geleitet.

Bei unserer eingeschränkten Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Gewinnverwendung nicht Gesetz und Statuten entsprechen. Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Änderungen des Obligationenrechtes Buchstabe C (Revisionsstelle) des dritten Abschnittes des sechsundzwanzigsten Titels

Beurteilung eines Revisionsberichts einer eingeschränkten Prüfung

Meiner Meinung nach bekommt man als Auftraggeber für eine eingeschränkte Revision keinen adequaten Gegenwert (Kosten versus Inhalt des Revisionsberichtes mit all seinen Einschränkungen).

Vorschlag:

- Wahrnehmung vom Opting out
- Sekundär ein Opting down
- Allenfalls ein Opting up, wo gewünscht/verlangt